

Mietvertrag über die Benutzung von Standrohrwasserzählern

1. Die Stadtwerke Barsinghausen GmbH, nachfolgend Vermieterin genannt, stellt dem Kunden, nachfolgend Mieter genannt, ein Standrohr mit Wasserzähler, Zapfhahn mit Sicherungseinrichtung bzw. Sicherungseinrichtung mit C-Kupplung (Standrohrwasserzähler) und einem Hydrantenschlüssel zur vorübergehenden Trinkwasserentnahme aus ihrem Versorgungsnetz zur Verfügung.
2. Der Mieter hat bei Übernahme des Standrohrwasserzählers eine Kautions als Sicherheit bei der Vermieterin Stadtwerke Barsinghausen GmbH, Poststraße 1, 30890 Barsinghausen zu hinterlegen. Der Preis hierfür ist dem gültigen Preisblatt gemäß Anlage 1 zu entnehmen. Dieser Betrag wird nicht verzinst.
3. Der Mieter verpflichtet sich, den Standrohrwasserzähler entsprechend der „Bestimmungen über die Benutzung von Standrohrwasserzählern und Unterflurhydranten“ gemäß Anlage 2 zu benutzen. Er steht verschuldensunabhängig für Beschädigungen und für jedes Abhandenkommen sowie für Schäden, die durch die Benutzung des Standrohrwasserzählers der Vermieterin oder einem Dritten entstehen, ein. Diebstähle sind unverzüglich bei der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen und der Vermieterin unter Beifügung der polizeilichen Diebstahlanzeige innerhalb von 3 Tagen nach dem Diebstahl oder ein sonstiges Abhandenkommen des Standrohrwasserzählers führt nicht zu einer Beendigung des Mietvertrags. Die Beendigung tritt nur dann ein, wenn gleichzeitig mit der Mitteilung über das Abhandenkommen der Mietvertrag schriftlich gekündigt wird.

Eine Untermietung des Standrohrwasserzählers an Dritte ist nicht erlaubt.
4. Der Mieter zahlt an die Vermieterin eine Bereitstellungspauschale, den Mietzins sowie den Verrechnungspreis. Die Preise hierfür sind dem gültigen Preisblatt gemäß Anlage 1 zu entnehmen. Neben den vorgenannten Positionen wird die verbrauchte Wassermenge berechnet. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ist hierfür der im Preisblatt gemäß Anlage 1 genannte Preis in EUR/m³ zu zahlen. Die Kautions wird nach Rückgabe des Standrohrwasserzählers, mit Stellung der entsprechenden Schlussrechnung, entsprechend dem Mietvertrag zurückgezahlt oder verrechnet.
5. Falls die Plombierung des Standrohrwasserzählers beschädigt oder entfernt worden ist, oder falls infolge einer Beschädigung des Wasserzählers oder bei einem Abhandenkommen der Wasserverbrauch nicht gemessen oder bestimmt werden kann, so wird neben dem bis dahin festgestellten Verbrauch für jeden angefangenen Monat der Miete ein pauschaler Verbrauch in Höhe von 50 m³ bei Standrohrwasserzählern DN 32 und von 100 m³ bei Standrohrwasserzählern DN 50 in Rechnung gestellt.
6. Die Anmeldung zur Abholung oder Rückgabe eines Standrohrwasserzählers hat spätestens 2 Werktage vor dem gewünschten Abhol- oder Rückgabetermin durch den Mieter telefonisch unter Telefon 05105/2682 oder per Fax unter 05105/586716 Zu erfolgen.
7. Soweit nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, gelten im Übrigen die als Anlage 3 beigefügten „Wasserversorgungsbedingungen“. Sie sind Bestandteil des Vertrages.
8. Der Mietvertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Verletzt der Mieter Vorschriften des Mietvertrages

oder einer in den Anlagen benannten Regelungen, so kann die Vermieterin den Mietvertrag fristlos kündigen und den Standrohrwasserzähler unverzüglich zurückfordern. § 5 bleibt hiervon unberührt.

9. Gerichtsstand für eventuelle Streitigkeiten ist Hannover.

10. Sollte eine der vertraglichen Regelungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so führt dieses nicht zur Nichtigkeit oder Unwirksamkeit des gesamten Vertrages.

Anlagen

Anlage 1 – Preisblatt Standrohrwasserzähler

Anlage 2 – Bestimmungen über die Benutzung von Standrohrwasserzählern und Unterflurhydranten

Anlage 3 – Wasserversorgungsbedingungen

Anlage 4 – Angaben zum Standrohrwasserzähler

Anlage 5 – Rückgabeformular Standrohrwasserzähler im Schadensfall

Ausgabe am: _____

Rückgabe am: _____

Bauvorhaben: _____

Zählernummer: _____ Name des Kunden: _____

Anschrift: Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Stadtwerke Barsinghausen GmbH
Datum, Unterschrift

Kunde oder Bevollmächtigter des Kunden
Datum, Unterschrift, Name in Druckbuchstaben

Angaben zum Standrohrwasserzähler

 Ausgabe am: _____ Zählernummer: _____ DN32 DN50

 Zählerstand in m³: _____ Zählergröße: _____ Eich Jahr: _____

 Ausgabe mit Hydrantenschlüssel

 Ausgabe ohne Hydrantenschlüssel

Mietkaution

Der im Vertrag zu o.g. Zählernummer genannte Kunde hat für die mietweise Überlassung eines Standrohrwasserzählers durch Vorab-Überweisung eine Kautionsveranlassung in Höhe von:

 1.200,00 EUR (eintausendzweihundert Euro)

für Standrohrwasserzähler DN 50 (C-Abgang)

 600,00 EUR (sechshundert Euro)

für Standrohrwasserzähler DN 32 (1"-Abgang)

Bankverbindung für die Rücküberweisung an den Kunden:

Name Kontoinhaber: _____ IBAN: DE _____

 Rückgabe am: _____ Zählerstand in m³: _____

Der Standrohrzähler wurde im ordnungsgemäßen Zustand mit allen Anbauteilen und Schutzkappen vorgeführt und zurückgegeben. ja nein

 Standrohr ohne Beschädigung

 Standrohr mit Beschädigungen gemäß Rückgabeformular im Schadensfall

Bauvorhaben:

(genaue Anschrift/Lage)

Rechnungsanschrift:

Firma: _____

Vorn./Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Die mir (uns) ausgehändigten Mietbedingungen, Behandlungsvorschriften für Standrohrwasserzähler und Benutzung von Hydranten werden von mir (uns) bestätigt und anerkannt. Über das o.g. Konto erteile(n) ich (wir) hiermit die Einzugsermächtigung für Rechnungsbeträge aus der Abrechnung des Standrohrwasserzählers. Die Abrechnung erfolgt nach Kontrolle des Standrohrwasserzählers und Bearbeitung in der Geschäftsstelle der Stadtwerke Barsinghausen GmbH. Der Sicherheitsbetrag wird mit den Forderungen aus Verbrauch und Miete verrechnet.

Haftung

Der Mieter verpflichtet sich, den Standrohrwasserzähler entsprechend der „Bestimmungen über die Benutzung von Standrohrwasserzählern und Unterflurhydranten“ zu benutzen. Er steht verschuldungsunabhängig für Beschädigungen und Abhandenkommen sowie für Schäden, die durch die Benutzung des Standrohrwasserzählers der Vermieterin oder einen Dritten entstehen, ein. Diebstähle sind unverzüglich bei der zuständigen Polizeibehörde und der Vermieterin schriftlich anzuzeigen.

 (Unterschrift Mieter/Kontoinhaber)

 (Unterschrift Stadtwerke Barsinghausen GmbH)

Beauftragte Personen nur mit Bevollmächtigungsnachweis!